

## Einwohnerinformation

<b>Gremium:</b>	Gemeinderat Erbach
<b>Sitzung am:</b>	Mittwoch, 10.03.2021
<b>Sitzungsort:</b>	Volkenbachhalle Erbach
<b>Sitzungsdauer:</b>	19:00 Uhr – 21:50 Uhr

- Öffentliche Sitzung
- Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung
- Nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.



-----  
Der Vorsitzende



-----  
Die Schriftführerin

---

### **Anwesend sind:**

Ortsbürgermeister Paul Schirra als Vorsitzender

1. Beigeordneter Carsten Klein
2. Beigeordneter Michael Ketzner

### **Die weiteren Ratsmitglieder**

Joachim Külzer

Daniel Ketzner

Oliver Karo

Anna Wagner betritt um 19:30 Uhr die Volkenbachhalle

### **Schriftführerin:**

Silke Fladung

### **Außerdem anwesend:**

Fa. Westenergie Herr Busch

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Beratung und Beschlussfassung zur Glasfasererschließung
2. Beratung und Beschlussfassung zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung
3. Vertrag zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen
4. Beratung und Beschlussfassung eines Zuschusses für ein neues Feuerwehrfahrzeuges
5. Landtagswahl am 14. März 2021
6. Erschließung des Neubaugebietes „Auf dem Wasen“
7. Mitteilungen und Anfragen

#### **Nicht öffentliche Sitzung**

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Bauangelegenheiten
3. Mitteilungen und Anfragen

Ortsbürgermeister Paul Schirra eröffnet um 19 Uhr die Gemeindefest, begrüßt alle Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 26.11.2020, wurde den Ratsmitgliedern am 14. Dezember per E-Mail zugestellt. Bis zum 18. Dezember konnten Änderungswünsche dem Vorsitzenden mitgeteilt werden. Da hiervon kein Gebrauch gemacht wurde, wird die Niederschrift durch den Vorsitzenden unterzeichnet und genehmigt.

## **Öffentliche Sitzung**

### ***TOP 1: Beratung und Beschlussfassung zur Glasfasererschließung***

In der letzten Ratssitzung am 26. November 2020 wurde dem Rat die Möglichkeiten zur Glasfasererschließung bereits vorgestellt. Mittlerweile liegen neue Preisgestaltungsmodelle von Westenergie vor.

Da die Deutsche Telekom, wie auch andere Telefonanbieter, keine Versorgung der Neubaugebiete mehr übernehmen, bietet dies Westenergie der Gemeinde an.

Um diese Maßnahme umzusetzen ist eine Strecke von der K48 (Nähe Bushaltestelle) bis zur Station am Gemeindehaus mittels Glasfaser neu anzubinden. Die Länge dieser neuen Streckenanbindung liegt bei rund 100 Metern. Für die Verlegung eines Microrohrbündels im Tiefbau fallen Kosten von rund 10.000,- EUR an. Zusätzlich fallen einmalig € 5.000,-EURO Kosten für die Aktivtechnik an. Diese wären von der Gemeinde zu übernehmen.

Sollte die Gemeinde eine Anschlussdichte von 80% = 17 Anlieger (incl. der Bacharacher Straße) erreichen, entfallen die Aktivtechnikkosten von 5.000,- EURO sowie die Anschlusskosten von Westenergie für die Anwohner von 399,- EURO.

Weitere Kosten in Höhe von rund 30.000,- Euro für Kabelverlegung ab der Station am Gemeindehaus bis zum NBG „Auf dem Wasen“ müssen von der Gemeinde übernommen werden.

Aufgrund möglicher Teilsanierung der Gartenstraße, Rothweg und Teil der Hauptstraße Richtung Grillplatz, soll auch in diesen Straßen Glasfaser verlegt werden. Über weitere Jahre sollen dann die Straßen Im Brühl, Im Wiesenblick und Breitscheider Weg folgen.

Durch diese Maßnahme hätten über die Hälfte der Haushalte die Möglichkeit einen Glasfaseranschluss zu nutzen. Ziel ist, in den nächsten Jahren nach Möglichkeit allen Haushalten im Ortskern eine Glasfaseranbindung zu ermöglichen.

**Anwohner, die einen Glasfaseranschluss bis zum Gebäude beauftragen, zahlen einen Baukostenzuschuss von 199,- Euro.**

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Nach eingehenden Beratungen beschließt der Gemeinderat die vorgetragene Glasfasererschließung im Ortskern umzusetzen.

Die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsplan 2021 aufzunehmen und ggf. aus den Rücklagen zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

***TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung***

Wie bereits von Herrn Busch in der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2020 angekündigt sind hier zwei aktualisierte Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Umstellung der Straßenbeleuchtungsanlage auf LED-Technik.

Hintergrund: In der Ortsgemeinde sind Leuchten von Abel + Geiger verbaut. Leider ist Abel + Geiger nicht mehr am Markt vertreten. Teile für diese Leuchten vertreibt mittlerweile Firma Schreder.

**1.Variante „Umrüstsätze“:**

Leider sind LED-Umrüstsätze für die Abel + Geiger-Leuchten sehr hochpreisig und kosten inkl. Montage 599 € inkl. 19% USt. Die zugehörige Berechnung finden Sie in der beigefügten Excel-Tabelle unter dem Tabellenblatt „Umrüstsätze“. Diese Maßnahme amortisiert sich bei weiterhin teilnächtiger Beleuchtung erst nach 32 Jahren und kostet 27.139 € abzüglich KEK-Zuschuss in Höhe von 2.714 €.

**2.Variante „Umrüstung Sanierungslampen“:**

In dieser Variante ist vorgesehen die fünf vorhandenen Leuchten von Firma Schuch durch neue LED-Leuchtenköpfe der Firma Vulkan zu ersetzen. Die Leuchten von Abel + Geiger mit den Leuchtmitteln HSE-X 68 W erhalten LED-Sanierungslampen mit jeweils 24 W von DKD oder Hauper&Graf. Die Lampen in den übrigen 11 Abel + Geiger-Leuchten mit dem Leuchtmittel PL-T bleiben vorerst unverändert bis es auch hierfür eine akzeptable LED-Sanierungslampe am Markt gibt. Diese Maßnahme amortisiert sich bei weiterhin teilnächtiger Beleuchtung bereits nach 4 Jahren und kostet 4.470 € abzüglich KEK-Zuschuss in Höhe von 447 €, welcher von Westenergie auf 1.000,- aufgestockt wird.

Herr Busch stellt dem Gemeinderat in der Sitzung die detaillierten Kosten der beiden nachfolgenden Varianten vor.

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat die Straßenbeleuchtung auf Variante 2 umzurüsten.

Die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsplan 2021 aufzunehmen und ggf. aus den Rücklagen zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Herr Busch verlässt die Sitzung um 20:25 Uhr.

**TOP 3: Vertrag zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen**

**Problembeschreibung/Begründung:**

Der Vertrag zur Regelung der mit Benutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen ist durch die Fusion der Verbandsgemeinde Simmern und der Verbandsgemeinde Rheinböllen neu zu beschließen.

**V E R T R A G**

zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen, und -plätzen

Zwischen

der Ortsgemeinde Erbach

vertreten durch den Ortsbürgermeister Paul Schirra

- im nachfolgenden Ortsgemeinde genannt -,

und

den Verbandsgemeindewerken Simmern/Hunsrück

vertreten durch den Werkleiter Leif Lorscheider

- im nachfolgenden Werke genannt -

wird zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen

- im nachfolgenden Straßen genannt -,

durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie der Energieversorgung im Sinne des § 45 LStrG

- im nachfolgenden Anlagen genannt -

folgendes vereinbart:

## **Abschnitt I Straßenbenutzung**

### **§ 1 Geltungsbereich des Vertrages**

(1) Dieser Vertrag gilt für alle bereits bestehenden Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Energieversorgung, durch die die Werke Straßen auf Grund der Ihnen eingeräumten Rechte oder, soweit solche Rechte nicht feststellbar sind, bisher ohne Beanstandungen des Rechtsgrundes benutzen. Er tritt in Ausübung der Rechte und Pflichten nach § 12 Abs. 10 LStrG an die Stelle aller bisherigen vertraglichen Regelungen mit Ausnahme dinglicher Rechte.

(2) Dieser Vertrag gilt ferner für alle künftigen Benutzungen, soweit sie den Regelungsgehalt dieses Vertrages betreffen. Er gilt insbesondere, wenn Benutzungen erst durch Baumaßnahmen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung bzw. der Energieversorgung oder durch Straßenbaumaßnahmen entstehen.

### **§ 2 Einräumung des Straßenbenutzungsrechtes**

(1) Die Ortsgemeinde gestattet den Werken, entsprechend § 45 Abs. 3 LStrG Leitungen und Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und der Energieversorgung in die in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu verlegen.

(2) Die Ortsgemeinde gestattet gleichzeitig nach § 45 Abs. 2 LStrG die Verlegung von Anlagen in den Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen (Landes- und Kreisstraßen).

(3) Die Rechte nach Abs. 1 bestehen grundsätzlich auch für nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze, insbesondere Wirtschaftswege, soweit sie im Eigentum der Ortsgemeinde stehen.

(4) Die Werke und die Ortsgemeinde werden sich über alle Planungen und Baumaßnahmen von gegenseitigem Interesse rechtzeitig informieren und hierüber abstimmen. Dies gilt insbesondere für den Neubau oder die baulichen Änderungen einer Straße oder von Anlagen.

### **§ 3 Arbeiten der Werke an den Anlagen**

(1) Ist für die Herstellung oder den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Umbau) der Anlagen eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder ähnliches oder eine privatrechtliche Zustimmung erforderlich, so holen die Werke sie ein.

(2) Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigen sich die Werke, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits sonstige Anlagen oder Leitungen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigen die Werke der Ortsgemeinde rechtzeitig an. Dies gilt auch gegenüber anderen Unternehmen, soweit diese Leitungen oder sonstige Anlagen im Bereich der Baustelle liegen haben.

(3) Die Bauarbeiten sind durch die Werke so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baustellen sind ordnungsgemäß zu sichern und zu kennzeichnen.

(4) Die Werke teilen der Gemeinde die Beendigung der Arbeiten an der Straße oder abgeschlossener Teile hiervon mit und geben ihr Gelegenheit, an der VOB-Abnahme mit der Baufirma teilzunehmen. Auf eine gesonderte Abnahme und Niederschrift kann daher verzichtet werden.

(5) Die Werke verpflichten sich, für den Zeitraum der ihnen durch die bauausführenden Firmen eingeräumten Gewährleistungsfristen (in der Regel fünf Jahre) auftretende Mängel zu beseitigen, wenn die Notwendigkeit der

Mängelbeseitigung auf die Anlage oder Arbeiten hieran, zurückzuführen ist. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, auftretende Mängel den Werken unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 4**

##### **Kosten für die Herstellung und den Ausbau**

(1) Die Kosten für die Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Umbau) tragen die Werke, wenn Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen bzw. Anlagen der Energieversorgung in einer vorhandenen Straße hergestellt oder ausgebaut werden.

Zu den von den Werken zu tragenden Kosten gehören insbesondere auch diejenigen

1. für die Wiederherstellung des Ausbauzustandes der Straße vor Verlegung der Leitungen,
2. für evtl. erforderliche Änderungen der Straße, sofern sie durch die Anlagen der Werke erforderlich werden,
3. zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten, einschl. Verkehrssicherung,
4. zum Schutz der Straße und des Verkehrs,
5. für die Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen,
6. für die Nachbesserungen gem. § 3 Abs. 5 dieses Vertrages, soweit sie durch die Herstellung oder den Ausbau der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen verursacht sind.

(2) Die Kosten für die erste Herstellung und den Ausbau trägt die Ortsgemeinde, wenn sie Straßen über vorhandenen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen oder Anlagen der Energieversorgung herstellt oder ausbaut.

Zu den von der Ortsgemeinde zu tragenden Kosten gehören insbesondere diejenigen

1. für die Wiederherstellung des Bauzustandes der Wasser-, Abwasseranlagen und Anlagen der Energieversorgung vor Beginn der Straßenbauarbeiten, mit Ausnahme der Schieber- und Hydrantenkappen, sowie Schachtabdeckungen. Diese Einbauteile werden von den VG-Werken bereitgestellt.
2. für evtl. erforderliche Änderungen der Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungsanlagen oder Anlagen der Energieversorgung,
3. zur Aufrechterhaltung der Wasser-, Energieversorgung und Abwasserbeseitigung während der Bauarbeiten,
4. zum Schutz der Anlagen, soweit sie durch die Herstellung oder den Ausbau der Straße verursacht sind.

(3) Wertverbesserungen (neu für alt) sind im Falle des Abs. 1 durch die Ortsgemeinde in Form einer Gelderstattung auszugleichen, soweit diese sich auf die gesamte Straße oder abgeschlossen Teile hiervon erstrecken. Wertverbesserungen (neu für alt) sind im Falle des Abs. 2 durch die Werke in Form einer Gelderstattung auszugleichen, soweit diese sich auf die Anlage oder abgegrenzte Teile hiervon erstrecken. Wertverbesserungen bemessen sich dabei nach der jeweiligen durchschnittlichen Nutzungsdauer.

(4) Ist weder eine Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungsanlage und/oder Anlage der Energieversorgung noch eine Straße vorhanden und werden alle in einem Zuge erstmals hergestellt, tragen die Werke die Kosten der erstmaligen Herstellung ihrer Anlage bis zur Herstellung der Untergrenze des Oberbaus (siehe Bilder 1-3 gem. RStO 12) der Straße (Rohplanum) sowie die Kosten für die höhenmäßigen Anpassungen ihrer Anlagen auf der Grundlage der den Werken vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung gestellten Straßenplanung bzw. erklärten Straßenhöhen; die Ortsgemeinde trägt die Kosten für die Herstellung der Straße einschließlich des Unterbaus. Soweit Baunebenkosten (z.B. Bodengutachten, SiGeKo, Beweissicherung) für Maßnahmen entstehen, die allen Beteiligten zu Gute kommen, werden die Kosten im Verhältnis der Auftragssummen der Maßnahmenträger aufgeteilt.

(5) In den Fällen, in denen eine Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungsanlage und/oder Anlage der Energieversorgung sowie eine Straße bereits vorhanden sind und alle in einem Zuge ausgebaut werden, beteiligen sich die Werke an den Kosten des Straßenausbaus. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der dem Vertrag beigelegten Anlage; die vom Straßenzustand abhängige Kategorie ist vor Beginn der Erneuerungsmaßnahme zu vereinbaren. Soweit Kosten (z.B. Bodengutachten, SiGeKo, Beweissicherung) für Maßnahmen entstehen, die allen Beteiligten zu Gute kommen, werden die Kosten im Verhältnis der Auftragssummen der Maßnahmenträger aufgeteilt.

(6) Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

#### **§ 5**

##### **Kosten für die Unterhaltung**

(1) Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden. Dies gilt dann nicht, wenn die Unterhaltungsaufwendungen durch eine mangelhafte Ausführung der jeweils anderen Anlage entstanden sind.

(2) Ergeben sich aus Unterhaltungsmaßnahmen Einwirkungen auf die Anlage des anderen Beteiligten, so gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 2 und 3 dieses Vertrages entsprechend.

## **§ 6 Duldungspflicht**

Die Werke dulden die Einwirkungen, die sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben und nehmen etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche der Werke gegen Dritte bleiben unberührt.

## **§ 7 Folgepflicht und Folgekosten**

(1) Die Werke führen Änderungen oder Sicherungen der Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungsanlagen bzw. Anlagen der Energieversorgung, die die Ortsgemeinde wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, unverzüglich durch, damit Straßenbau- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch die Herstellung, den Ausbau oder die Unterhaltung einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden oder einmündenden Straße der Ortsgemeinde veranlasst wird.

(2) Die Kosten dieser Änderungen oder Sicherungen für Wasserversorgungs-, Abwasseranlagen oder Anlagen der Energieversorgung tragen die Ortsgemeinde und die Werke je zur Hälfte. Soweit die Anlage von Baumaßnahmen außerhalb des bisherigen Straßenkörpers betroffen ist, trägt die Kosten die Ortsgemeinde im Rahmen ihrer damit entstehenden Straßenbaulast.

(3) Etwaige Wertverbesserungen sind nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 3 dieses Vertrages auszugleichen.

## **§ 8 Freistellungspflicht der Werke**

Die Werke stellen die Ortsgemeinde von allen begründeten Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozessführungskosten, die infolge der Herstellung, des Bestehens, des Betriebes, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Ortsgemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, frei, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 9 Information der Ortsgemeinde bei Unterhaltungsmaßnahmen**

(1) Die Werke informieren vor umfangreichen Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Ortsgemeinde, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Information.

## **§ 10 Beseitigung stillgelegter Anlagen**

(1) Die Ortsgemeinde wird die Beseitigung stillgelegter Wasserversorgungs-, Energieversorgungs-, Abwasserbeseitigungsanlagen oder -anlageteile nicht verlangen, soweit keine technischen Bedenken bestehen und die Werke an Stelle der Beseitigung die erforderlichen Sicherungen unverzüglich durchführen. Die Pflichten der Werke nach § 3 dieses Vertrages bleiben bestehen.

(2) Wird die Beseitigung der Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungsanlagen oder Anlagen der Energieversorgung später erforderlich, so kann die Ortsgemeinde von den Werken die Beseitigung verlangen oder sie selber durchführen.

(3) Verlangt die Ortsgemeinde die Beseitigung der Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungsanlagen oder Anlagen der Energieversorgung, ohne dass hierfür technische Erfordernisse bestehen oder zwingende planerische Gründe dies erfordern, trägt sie die Kosten der Beseitigung. Im Übrigen tragen die Kosten der Beseitigung die Werke.

## **§ 11**

### **Benutzungsentgelt**

Die Benutzung der Straße durch Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungsanlagen und Anlagen der Energieversorgung ist unentgeltlich.

## **§ 12**

### **Ersatzvornahme**

(1) Kommt ein Vertragspartner einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag für ihn ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der jeweils andere berechtigt, auf Kosten des säumigen Vertragspartners die Maßnahmen zu veranlassen, die er zur Sicherung der vertraglichen Pflichten nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Die beabsichtigte Maßnahme ist anzukündigen.

(2) Bei Gefahr im Verzug können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben; in diesen Fällen wird der säumige Vertragspartner unverzüglich von den Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

## **§ 13**

### **Fortdauer der Gestattung nach Einziehung der Straße**

(1) Soll eine Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen und (oder) das Eigentum an Straßen übertragen werden, so hat die Ortsgemeinde die Werke hierüber zu informieren. Auf Antrag der Werke hat die Ortsgemeinde zu Gunsten der Werke eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen zu lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten überträgt. Auf Antrag der Werke wird die Ortsgemeinde eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.

(2) Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und ihrer Sicherung durch eine Vormerkung, ferner die Kosten einer etwaigen katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilflächen des Straßenbaugrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkung nach Wegfall des Benutzungsrechts tragen die Werke.

(3) Für die Wertminderung des Grundstücks leisten die Werke der Ortsgemeinde eine dem Leitungsrecht angemessene einmalige Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

## **§ 14**

### **Übertragung der Rechte und Pflichten der Werke**

Die Werke können ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung auf eine juristische Person des Privatrechts setzt die Zustimmung der Ortsgemeinde voraus.

## **Abschnitt II**

### **Straßenoberflächenentwässerung**

## **§ 15**

### **Übertragung der Straßenoberflächenentwässerung**

(1) Die Ortsgemeinde überträgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für die innerhalb der bebauten Ortslage liegenden Straßen die Durchführung der Herstellung, des Ausbaues, des Betriebes und der Unterhaltung der Straßenoberflächenentwässerungsanlagen den Werken. Für neu hinzukommende Straßen und Straßen im Außenbereich gilt dies entsprechend, sobald die Ortsgemeinde dies beantragt und die Werke dem zugestimmt haben.

(2) Abs. 1 gilt auch für die in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden Teile der Landes- und Kreisstraßen, insbesondere die Gehwege.

(3) Ausgenommen von der Übertragung sind Straßen oder Teilflächen davon, für die die Gemeinde eine eigene Anlage vorhält und betreibt.

## **§ 16**

### **Art, Umfang und Kosten der Straßenoberflächenentwässerung**

#### **System 1: Straßenentwässerung im Misch- oder Trennsystem**

(1) Die Ortsgemeinde zahlt den Werken für die erstmalige Herstellung und die Erneuerung der Anlage

1. einen einmaligen Investitionskostenanteil je m<sup>2</sup> zu entwässernder Verkehrsfläche und
2. einen laufenden Kostenanteil je m<sup>2</sup> Verkehrsfläche und Jahr.

(2) Der einmalige Investitionskostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung wird bei erstmaliger Herstellung aus den tatsächlichen Kosten der jeweils hergestellten Abwasserbeseitigungsanlage festgesetzt. Der Investitionskostenanteil für die erstmalige Herstellung wird wie folgt ermittelt:

1. Die Investitionsaufwendungen der erstmaligen Herstellung für die Abwasserbeseitigung der Werke werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser verteilt.
2. Aus dem auf das Niederschlagswasser entfallenden Anteil der Investitionsaufwendungen wird der auf die Verkehrsflächen entfallende Teil nach der Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen abgeleitet.

(3) Der Investitionskostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung wird bei Erneuerung von Kanalanlagen aus den tatsächlich entstandenen Kosten der jeweils erneuerten Abwasserbeseitigungsanlage ermittelt. Der Investitionskostenanteil für die Erneuerung wird wie folgt ermittelt:

1. Der Investitionskostenanteil für die Erneuerung wird aus den aktivierungsfähigen Aufwendungen der offenen Bauweise und der grabenlosen Kanalsanierung (Inlinersanierung) in getrennten Berechnungsverfahren, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt.
2. Aus dem auf das Niederschlagswasser entfallenden Anteil der Investitionsaufwendungen wird der auf die Verkehrsflächen entfallende Teil nach der Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen- in getrennten Berechnungsverfahren, abgeleitet.

Die betroffene Verkehrsfläche der offenen Bauweise bzw. der grabenlosen Kanalsanierung (Inlinersanierung) wird getrennt ermittelt und mit dem zuvor ermittelten Investitionskostenanteil pro m<sup>2</sup> multipliziert. Durch Addition wird der Investitionskostenanteil festgestellt, der zu entrichten ist.

(4) Die laufenden Kostenanteile werden für die Gemeinde im Gebiet der Verbandsgemeinde einheitlich als Vorausleistung im Sinne des § 18 dieses Vertrages durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt. Die endgültige Abrechnung erfolgt mit den Werten der Nachkalkulation nach Feststellung durch den Verbandsgemeinderat.

Die Kostenanteile werden hierbei wie folgt ermittelt;

1. Die Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten sind nach Kostenarten in fixe und variable Kostenbestandteile zu differenzieren und auf Kostenstellen zu verteilen. Des Weiteren sind die auf die Kostenstellen verteilten Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten den Kostenträgern Schmutz- und Niederschlagswasser zuzuordnen.

Die Verteilung auf Kostenträger wird wie folgt vorgenommen:

- a) Fixe Kosten:  
Kosten für im Mischsystem betriebene Anlagen sind nach Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen gemäß dem Verhältnis der Kosten aufzuteilen, die bei jeweils selbstständigen Anlagen aufzuwenden wären. Kosten für im Trennsystem betriebene Anlagen sind den entsprechenden Kostenträger Schmutz- bzw. Niederschlagswasser direkt zuzuordnen.
  - b) Variable Kosten:  
Die variablen Kosten sind, soweit sie den Kostenträgern nicht direkt zuzuordnen sind, im Verhältnis der Niederschlagswassermenge zur Schmutzwassermenge (Jahresmengen) auf die Kostenträger zu verteilen.
2. Die von der Ortsgemeinde insgesamt an die Werke gezahlten Baukostenzuschüsse werden von diesen als beitragsähnliche Entgelte behandelt. Abschreibungs- und Zinsbelastungen in den laufenden Kostenanteilen für Straßenoberflächenentwässerung entfallen insoweit. Soweit Baukostenzuschüsse durch die Ortsgemeinde nicht gezahlt wurden, sind die hieraus entstehenden jeweiligen tatsächlichen Folgekosten/Belastungen (Fremdkapitalzinsen, anteilige Abschreibungen und Zinsausfälle) durch die Stadt/Gemeinde zu tragen.

### **System 2: Anschluss straßeneigener Entwässerungssysteme der Ortsgemeinden (Mulden, Rigolen und anderes) an die Misch- oder Trennkanalisation der Werke**

Die einmaligen Investitionskostenanteile für die erstmalige Herstellung und die Erneuerung und die laufenden Kostenanteile werden nach Maßgabe des Systems 1 unter Berücksichtigung der reduzierten Abflussflächen ermittelt.

### **System 3: Modifiziertes Niederschlagswassersystem der Werke bezogen auf ein einzelnes Neubaugebiet**

(1) Die Ortsgemeinde zahlt den Werken für die erstmalige Herstellung und die Erneuerung der Anlage

1. einen Investitionskostenanteil je m<sup>2</sup> Verkehrsfläche und
2. einen laufenden Kostenanteil je m<sup>2</sup> Verkehrsfläche und Jahr für die Straßenoberflächenentwässerung.

(2) Die einmaligen Investitionskostenanteile werden aus den tatsächlich entstehenden Kosten des jeweiligen Neubaugebietes ermittelt. Die Aufteilung der Aufwendungen erfolgt im Verhältnis Grundstücksflächen zu Verkehrsflächen unter Berücksichtigung der jeweiligen Abflussbeiwerte.

(3) Die laufenden Kostenanteile (Betrieb, Verwaltung und Unterhaltung) werden im Gebiet des Einrichtungsträgers für diese Systeme gesondert ermittelt. Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Verhältnis der Grundstücksflächen zu den Verkehrsflächen unter Berücksichtigung der jeweiligen Abflussbeiwerte

## **§ 17**

### **Straßenabläufe und Anschlussleitungen**

(1) Die Ortsgemeinde übernimmt die Herstellung, den Ausbau, den Betrieb und die Unterhaltung für die Straßenabläufe einschließlich Abdeckroste und Sinkkästen sowie für die Anschlussleitungen von diesen bis zur Straßenleitung.

(2) Die Kosten für die Übernahme nach Absatz 1 trägt die Ortsgemeinde. Zu den von der Gemeinde zu tragenden Kosten gehören auch diejenigen für die Reinigung der Sinkkästen.

(3) In den über die Entwässerung von Landes- und Kreisstraßen getroffenen Vereinbarungen hat die Verbandsgemeinde die Reinigung der Sinkkästen an diesen Straßen zugesagt. Dafür ist ihr das Recht eingeräumt worden, das Niederschlagswasser von den Gehwegen an diesen Straßen über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen des Landes und Kreises in die Straßenleitung einzuleiten. Da dies der Ortsgemeinde zugutekommt, übernimmt diese die Kosten für die Reinigung der Sinkkästen nebst Zuleitungen an den Landes- und Kreisstraßen.

## **§ 18**

### **Fälligkeit von Kostenanteilen**

Die nach § 16 von der Ortsgemeinde zu zahlenden Beträgen sind wie folgt fällig:

1. Der laufende Kostenanteil am 01.07. jeden Jahres als Vorausleistung; die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Nachkalkulation.
2. Der Investitionskostenanteil erstmalig mit der Inbetriebnahme der plangemäßen Entwässerungseinrichtung (z.B. Straßenleitung, Mulde, Rigole), in die Niederschlagswasser eingeleitet werden kann. Vorausleistungen hierauf können nach Beginn der Baumaßnahme angefordert werden.
3. Ein Investitionskostenanteil ist erneut fällig bei Erneuerung der plangemäßen Entwässerungseinrichtung (z.B. Straßenleitung, Mulde, Rigole), in die Niederschlagswasser eingeleitet wird. Vorausleistungen hierauf können nach Beginn der Baumaßnahme angefordert werden.

## **Abschnitt III**

### **Allgemeines**

## **§ 19**

### **Dauer des Benutzungsrechts und Kündigung**

(1) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr erstmals nach Ablauf von zwanzig Jahren und danach jeweils nach Ablauf von weiteren fünf Jahren zum Jahresende gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Beabsichtigen die Werke nach Beendigung des Vertrages die Straßen zum Betrieb der Anlagen weiter zu benutzen, so wird die Ortsgemeinde den Werken rechtzeitig den Abschluss einer neuen Regelung zu zumutbaren Bedingungen anbieten.

## **§ 20**

### **Änderungen des Vertrages**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## **§ 21**

### **Salvatorische Klausel**

(1) Sollten sich Teile dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt.

(2) Die Vertragspartner werden sich bemühen, solche Bestimmungen durch den Sinn des Vertrages entsprechende gültige zu ersetzen.

**§ 22**  
**In-Kraft-Treten**

Dieser Vertrag ist zweifach gefertigt und tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Jede der Vertragsparteien erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Simmern, \_\_\_\_\_

Erbach, \_\_\_\_\_

Verbandsgemeindewerke:

Ortsgemeinde:

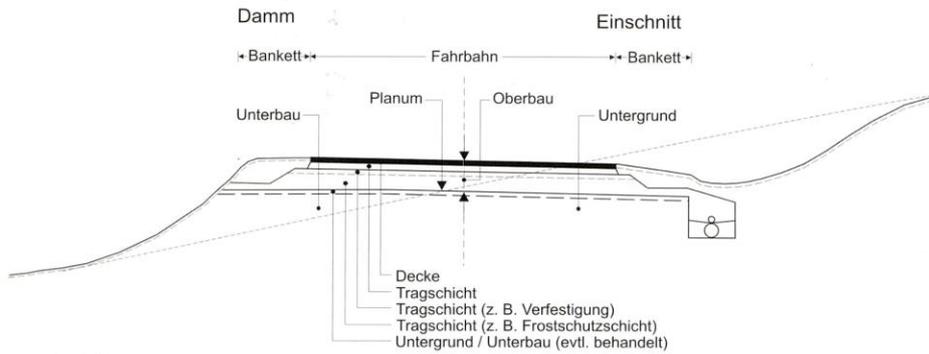
\_\_\_\_\_  
Werkleiter

\_\_\_\_\_  
Ortsbürgermeister

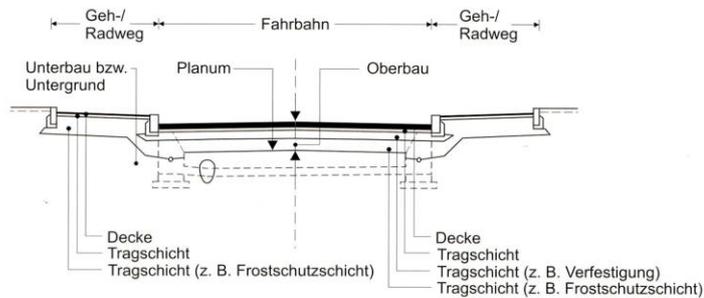


**Anlage zu § 4 Absatz 4 dieses Vertrages**

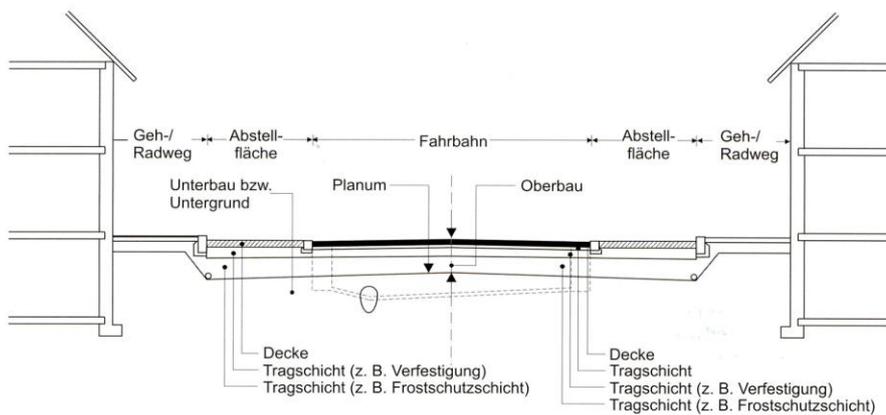
(Quelle: RStO R 1 - Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen. Ausgabe 2012. FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Infrastrukturmanagement)



**Bild 1: Beispielhafter Aufbau einer Befestigung außerhalb geschlossener Ortslage sowie in geschlossener Ortslage mit wasserdurchlässigen Randbereichen – Damm/Einschnitt –**



**Bild 2: Beispielhafter Aufbau einer Befestigung in geschlossener Ortslage mit teilweise wasserundurchlässigen Randbereichen sowie mit Entwässerungseinrichtungen**



**Bild 3: Beispielhafter Aufbau einer Befestigung in geschlossener Ortslage mit wasserundurchlässigen Randbereichen und geschlossener seitlicher Bebauung sowie mit Entwässerungseinrichtungen**

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Nach eingehender Beratung stimmt der Gemeinderat dem Vertragsentwurf in der vorliegenden Form zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

***TOP 4: Beratung und Beschlussfassung eines Zuschusses für ein neues Feuerwehrfahrzeuges***

**Problembeschreibung/Begründung:**

Die Verbandsgemeinde SIM-RHB beabsichtigt alle örtlichen Wehren mit einem MTF Feuerwehrfahrzeug auszustatten. Die Kosten belaufen sich pro Fahrzeug auf ca. 80.000,- EUR. Das Land fördert diese Fahrzeuge mit ca. 30-40%.

Bis im Dezember 2020 wurde in den entsprechenden Sitzungen und Ausschüssen immer von einer kompletten Finanzierung (nach Abzug der Landesförderung) gesprochen. In der letzten Ortsbürgermeisterdienstbesprechung im Dezember 2020 bat Bürgermeister Boos, in den Gemeinden über eine Kostenteilung von 50% Gemeinde und 50% Verbandsgemeinde nachzudenken.

Auch die Fusionen oder Perspektiven von Feuerwehren und die verschiedenen Größen der Feuerwehrgerätehäuser sollten bedacht werden.

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Nach eingehender Beratung kommt der Gemeinderat zum Beschluss, dass Bedarf für ein neues Feuerwehrfahrzeug vorhanden ist und Herr Boos folgenden Gegenvorschlag unterbreitet wird:

Kosten für MTF Feuerwehrfahrzeug	ca.80.000,- Euro
Zuschuss Land ca. 30-40% entspricht	ca.25.000,- Euro
Übernahme der Verbandsgemeinde RHB/SIM (50% der Kosten)	<u>ca.40.000,- Euro</u>
Restkosten Übernahme Gemeinde Erbach	ca.15.000,- Euro

Die Gemeinde Erbach wäre mit einer Kostenbeteiligung von 15.000,- Euro für das neue MTF Feuerwehrfahrzeug einverstanden. Ortsbürgermeister Paul Schirra wird Herrn Boos diesen Vorschlag mitteilen.

## **TOP 5: Landtagswahl am 14. März 2021**

Wahlvorstand wurde in 2 Gruppen eingeteilt.

Auf die Einhaltung der Wahl- und Hygienevorschriften wurde durch den Vorsitzenden noch einmal hingewiesen.

## **TOP 6: Erschließung des Neubaugebietes „Auf dem Wasen“**

### **Sachverhalt:**

Auf Anfrage vom Ingenieurbüro Dillig ist noch festzulegen welche Pflastersteine für Gehwege auszuschreiben sind.

Nach eingehender Beratung im Gemeinderat wurde entschieden, dass Pflastersteine in der Größe 16x12 in 10 cm dicke der Farbe braun ausgeschrieben werden sollen. Da die Pflastersteine, die in den Gehwegen Gemeinde verbaut wurden nicht mehr lieferbar sind, sollen vergleichbare angeboten werden.

Der anfallende Mutterboden der durch den Straßenbau anfällt, soll nicht abgefahren werden, sondern in der Gemeinde gelagert werden.

Das vorhandene Gebäude am Sportplatz wird abgerissen, jedoch bleibt der Keller mit Decke erhalten. Dieser wird neu abgedichtet und ein neues Tor im Keller eingebaut. Zukünftig soll dieser für Lagerung von Geräten der Gemeinde genutzt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **TOP 7: Mitteilungen und Anfragen**

- Nächste Gemeindefitzung ist am 08.04.2021 um 18:30 Uhr, es wird der Haushalt 2021 beschlossen.
- Des Weiteren berichtet der Ortsbürgermeister, dass 11 Baumstämme auf der Sammelstelle von Landesforsten in Buchholz für 3.363,- Euro versteigert wurden.
- Thema Schwimmbad Rheinböllen aus Sicht des Gemeinderates:
  - o dies ist für die Schulen und Schüler wichtig, ganz besonders der Grundschule zum Erlernen des Schwimmens
  - o es wird von vielen Frühschwimmern genutzt, dazu gehören besonders Rentner (die nicht unbedingt ein Fahrzeug besitzen)
  - o DLRG, diese trainieren regelmäßig dort und Erlernen Menschleben retten

- Für einige Gruppen ist das Erreichen eines Schwimmbades in der Stadt Simmern nicht möglich, auch wären die Schüler von den Schulen in Rheinböllen mehr im Bus unterwegs als tatsächlich im Schwimmbad.
  - Daher ist der Gemeinderat der Meinung, das Schwimmbad in Rheinböllen sollte erhalten bleiben.
- In der Volkenbachhalle wurde am 11.02.2021 eine Versammlungstättenschau durch die Kreisverwaltung durchgeführt und dabei folgende Mängel festgestellt:
- Stühle im Bereich Notausgang müssen weggeräumt werden, denn dieser ist somit nicht frei zugänglich
  - es fehlt ein Panikschloss am Notausgang, dieses muss getauscht werden
  - Die Tür zum Heizungsraum muss instandgesetzt und überprüft werden
  - Fluchtwege im kleinen Raum müssen gekennzeichnet werden

Die öffentliche Sitzung endet um 21:27 Uhr.

## **Nicht öffentliche Sitzung**

### ***TOP 1: Grundstücksangelegenheiten***

#### **Sachverhalt:**

Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach.

Siehe beiliegendes Schreiben von Westnetz vom 17. Dezember 2020.

Der Gemeinderat stimmt dem Vertrag zur Nutzung der Feld- und Wirtschaftswege im Rahmen des Neu- und Rückbaues des Hochspannungsmastes zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **TOP 2: Bauangelegenheiten**

### **2.1. Bauantrag:**

Dem Vorsitzenden liegt ein Bauantrag für ein Wochenendhaus vor. Das alte Objekt soll abgerissen werden und ein neues Wochenendhaus entstehen. Ortsbürgermeister Paul Schirra berichtet, dass das Gebäude etwas größer geplant ist, jedoch der Umgebungsbebauung entspricht.

### **Beschlussvorlage:**

Nach eingehender Beratung stimmt der Gemeinderat dem Abriss des alten Gebäudes sowie den Bauantrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **2.2. Sanierung Rothweg**

Während dem Bau der „UA Bacharach“ wurden mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege ständig zur An- und Abfahrt von verschiedenen Firmen genutzt, obwohl die L224, Richtung Bacharach, direkt an diese UA angrenzt. Diese Wege wurden durch die ständigen und starken Belastungen u.a. von Lastkraftwagen und Sattelschleppern stark beschädigt, so dass nun eine Sanierung erforderlich ist. Gemäß vertraglicher Vereinbarung hat Amprion die Beschädigungen auf ihre Kosten wiederherzustellen.

Die Schäden des Rothweges entlang der Wohnbebauung und dem weiteren Verlauf des Wirtschaftsweges wurden durch die Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen aufgenommen und die Kosten zu Wiederherstellung ermittelt. Ein Kostenvoranschlag in Höhe von 37.865,80 Euro liegt dem Ortsbürgermeister vor.

Ortbürgermeister Herr Schirra wird mit der Firma Amprion in Verhandlungen treten und versuchen sich auf einen Betrag von 25.000,- EURO zu einigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **2.3. Bebauungsplan**

Ein Bürger hat in einem Gespräch mit dem Ortsbürgermeister Paul Schirra Bereitschaft signalisiert, einen Teil des Grundstücks zu verkaufen. Diese bebaubare Fläche hat

eine Größe von ca. 5.000 m<sup>2</sup>, wobei hiervon rund die Hälfte bebaubar ist. Der restliche Teil ist für Ausgleichs- und Grünfläche vorgesehen.

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, mit den Werken der Verbandsgemeinde die Kosten für Verlegung von Wasser- und Kanalanschluss zu ermitteln. Wenn diese Kosten vorliegen, wird über diesen Grundstückskauf zu einem späteren Zeitpunkt beraten.

### **TOP 3: Mitteilungen und Anfragen**

- Ein Bauantrag wurde durch die Bauabteilung der Kreisverwaltung genehmigt.
- Ein Anwesen wurde verkauft.
- Herr Schmitt von der Bauabteilung der Verbandsgemeinde hat Ortsbürgermeister Paul Schirra angerufen und über nachfolgenden Sachverhalt informiert. Ein Bürger hat die Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung informiert, dass eine Beschädigung der Bachunterführung vorliegt und dadurch Pflastersteine an einer Hofeinfahrt abgesackt sind.

Bei einer Besichtigung des Bauwerkes hat der Ortsbürgermeister zum Beweis Fotos aufgenommen und diese Herrn Schmitt zur Weiterleitung an die Kreisverwaltung überlassen. An Hand dieser Aufnahmen sind keine Schäden am Bauwerk zu erkennen. Setzungen des Verbundsteinpflasters sind nach ca. 40 Jahren normal. Durch Aufnahme und Neuverlegung des Pflasters können diese Setzungen mit geringem Aufwand behoben werden. Dies ist aus Sicht des Ortsbürgermeisters Sache des Grundstückseigentümers und nicht der Gemeinde.

Die nichtöffentliche Sitzung endet um 21:50 Uhr.